

EU Verordn. KOM (2011) 650 endg. v.19.10.2011, Leitlinien der EU für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (2011/0294) Bundesratsdrucksache 650/11 vom 24.10.11.

Entwurf, vor Korrektur, zur weiteren Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EU Verordnung KOM (2011) 650 endg. v.19.10.2011, Leitlinien der EU für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes, Bundesratsdrucksache 650/11 vom 24.10.11., steht zur Beratung und Verabschiedung in den zuständigen Gremien an.

Teil dieser Verordnung sind Maßnahmen und Prioritäten für die Kernnetzkorridore im Schienengüterverkehr, siehe dazu Erwägungsgründe, Nr.29. Einer dieser Hauptkorridore führt bekanntermaßen durch das Rheintal und verbindet die ARA Häfen mit Genua, nach Fertigstellung via Lötschberg und Gotthard Basis Tunnel.

Die Lärmbelastung im Rheintal durch den Güterfernverkehr, inklusive dem reinem Transitverkehr, ist schon heute für die Menschen in dieser Region unerträglich und gesundheitsschädigend. Die Lebensqualität und Arbeitsbedingungen entlang vierspuriger Trassen und vor allem im sensiblen Schallraum des UNESCO Weltkulturerbe Mittelrheintal, sind derzeit bereits in einem unvertretbarem Ausmaß belastet. Diese unerträglichen Lärmbelastungen werden durch die geplanten Verkehrssteigerungen – Experten gehen von einer Zunahme von über 70 % reinem Gütertransitverkehr durchs Rheintal aus – derart verstärkt, dass es für die Anwohner unzumutbar wäre, dort weiter zu leben und zu arbeiten.

Im o. a. Verordnungsentwurf sind zwar dem Umweltschutz - Artikel 42 und den Behinderten - Artikel 43, eigene Artikel gewidmet. Der Bahnlärm wird dagegen nur cursorisch erwähnt in Artikel 14b, „Minderung der Folgen des durch den Schienenverkehr verursachten Lärms“ und in Artikel 39 e, „Förderung von Maßnahmen zur Senkung externer Kosten, die durch Verschmutzungen aller Art, aber auch Lärm, Verkehrsüberlastung und Gesundheitsschäden verursacht werden.“

Bahnlärm macht krank – nach dem aktuellen Stand der Forschung besteht mittlerweile Konsens darüber, dass Verkehrslärm krank macht und Menschen entsprechend geschützt werden müssen. Bahnlärm ist dabei keine milder Form von Lärm sondern gerade im Güterverkehrsbereich, der überwiegend nachts abgewickelt wird, die aggressivste Lärmart mit dem höchsten Aufweckpotential.

Die Vermeidung von Bahnlärm dient nicht nur der im Grundgesetz Art 2. Abs. 2 garantierten körperlichen Unversehrtheit der Menschen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung und den Arbeitsplätzen dieser, in extremer Weise durch Bahnlärm belasteten Regionen.

Wir sind gerne bereit, Ihnen zu diesem Thema mit weiteren wissenschaftlich fundierten Informationen zu dienen.

Wir bitten Sie dringend, bei den anstehenden Verhandlungen zur Verabschiedung der Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, dass im Text der Vermeidung von Bahnlärm, nicht nur dessen Folgen, die notwendige Bedeutung beigemessen wird und in dem dafür neu zu schaffenden Instrument der Kommission „Fazilität Connecting Europe“, Abschnitt 5 der Begründung der Verordnung, die finanziellen Mittel dafür ausdrücklich vorgesehen werden.

Wir schlagen daher konkret vor, Artikel 14 b und Artikel 39 e wie folgt zu ändern:

Artikel 14

Bisher: b) die Minderung der Folgen des durch den Schienenverkehr verursachten Lärms

Neu: b) die Minderung des durch den Schienenverkehr verursachten Lärms und dessen Folgen

Artikel 39

Bisher: e) Förderung von Maßnahmen zur Senkung externer Kosten, die durch Verschmutzungen aller Art, Lärm, Verkehrsüberlastung und Gesundheitsschäden verursacht werden.

Neu: e) Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzungen aller Art, Lärm, Verkehrsüberlastung und Gesundheitsschäden, sowie die Senkung und Internalisierung der externer Kosten, die durch diese Faktoren verursacht werden.

Für das fehlende Thema Gesundheit könnte entweder ein zusätzlicher Artikel 44 Gesundheit eingefügt werden, oder der Artikel 42 Umwelt

durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ und der nachstehenden Formulierung ergänzt werden

Artikel 44 (neu)

Gesundheit

Die Infrastrukturen werden so angelegt oder verbessert, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen der an den Verkehrswegen lebenden Menschen vermieden werden. Die Kosten dieser Maßnahmen werden nach dem Verursacherprinzip zugeordnet den Nutznießern über Trassenpreise zugeordnet.

Außerdem sollte an geeigneter Stelle eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der Mitgliedsstaaten ermächtigt sind, verkehrssteuernde Trassenpreise und Fahrzeiten einzuführen, die der Lärmvermeidung in besonders lärmbelasteten Gebieten, wie z.B. dem UNESCO Weltkulturerbe Mittelrheintal, dienen.

Sehr geehrte _____, es ist den an den europäischen Hauptverkehrskorridoren lebenden Menschen nicht vermittelbar, dass zwar die Umwelt, Flora und Fauna mit detaillierten EU rechtlichen Verweisen geschützt werden, die Menschen und deren Gesundheit aber nahezu unerwähnt bleiben. Die aktuelle Information zum Thema Bahnlärm ist auf einem Stand der in dieser Verordnung unberücksichtigt bleibt. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pro Rheintal